

BADEORDNUNG für das mEhrlebnisbad Pöttching

1. Das Schwimmbad steht nach Maßgabe des vorhandenen Platzes zur allgemeinen Benützung offen.
2. Das Personal soll im Dienst und bei seiner großen Verantwortung von den Besuchern in jeder Weise unterstützt werden. Das Leben und Treiben soll sich im Schwimmbad so abspielen, dass die Erfrischung und Erholung aller, die das Bad benützen, gewährleistet ist. Es liegt deshalb im Interesse der Besucher, Ordnung zu halten.
3. Jede/r Badende untersteht allen Bestimmungen der Badeordnung und den besonderen Anordnungen des Aufsichtspersonals, welches für Ordnung und Sicherheit verantwortlich ist. Das Personal des öffentlichen Schwimmbades Pöttching untersteht der Gemeindeverwaltung. Die Bediensteten haben den Badegästen mit Anstand und Höflichkeit entgegenzukommen.
4. Das Schwimmbad darf nur während der Badezeit an Wochentagen von 9.30 bis 20.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 19.00 Uhr benützt werden, jedoch spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit. Der Badeschluss wird durch ein akustisches Signal mit mündlicher Ansage angezeigt.
5. Die Rechte und Pflichten der Badbesucher ergeben sich aus dieser Badeordnung, dem Preistarif und den jeweils kundgemachten Anordnungen der Gemeinde.
6. Die Eintrittspreise für das Schwimmbad sowie die Benützungs- und Leihgebühr sind im Preistarif ersichtlich, welcher öffentlich ausgehängt ist. Die Eintrittspreise sowie die Benützungs- und Leihgebühr werden fallweise durch den Gemeinderat festgelegt. Die Badekarten sind vor dem Betreten des Bades zu lösen und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
7. Bei starkem Andrang werden die Kästchen den Badegästen nach der Zeit ihrer Ankunft zugewiesen.
8. Es ist untersagt, ohne Schwimmhose oder Badeanzug zu baden. Die Benützung von Schwimmkleidern, die den Anstand und das Sittlichkeitsgefühl verletzen, ist verboten. Schwimmmatratzen dürfen in das Schwimmbecken nicht mitgenommen werden.
9. Der Badegast ist verpflichtet, sich den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes gemäß zu benehmen. Zuwiderhandelnde werden nach erfolgloser einmaliger Ermahnung aus dem Schwimmbad verwiesen.
10. Berauschte, ferner Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten (Hautkrankheiten etc.), sowie mit solchen Gebrechen, welche die Sicherung des Kranken und der Mitbadenden gefährden, ferner Personen in auffallend verwehrtem Zustand sind vom Badebesuch ausgeschlossen.
11. Die Belästigung der Badegäste durch ungebührliches und lärmendes Benehmen ist untersagt.
12. Nichtschwimmer dürfen nur im begrenzten und gekennzeichneten Teil des Bassins baden. Wer sich über die erwähnte Schwimmgrenze hinaus begibt, tut es auf eigene Gefahr und Verantwortung. Ebenso geschieht das Wasserspringen, die Benützung des Sprungturmes und des Sprungbrettes auf eigene Gefahr und Verantwortung. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person benützt und belastet werden. Der Sprungturm kann fallweise gesperrt werden.
13. Badegäste, welche die Badeanstalt oder die zugehörigen Gegenstände mutwillig beschädigen, werden zu Schadenersatz verhalten. Für Schäden, die ein Nichtvolljähriger verursacht, haftet in jedem Fall dessen gesetzlicher Vertreter persönlich.
14. Personen, die Geräte, Bäume und andere Sachen beschädigen, Flaschen und Gläser zerschlagen, Scherben, Konserven und Sardinenbüchsen usw. liegen lassen oder sonst Unfug treiben, werden vom Badepersonal aus der Anstalt verwiesen. Eine Schadenersatzpflicht wird dadurch nicht aufgehoben. Gegen Personen, welche mutwillig Glassachen im Bad wegwerfen oder zerschlagen, wird wegen der besonderen Gefährlichkeit solchen Unfuges überdies nach dem Strafgesetz vorgegangen.
15. Das Turnen und Klettern auf Zäunen, Bäumen, Badekabinen u. dgl. ist verboten.
16. In den Umkleieräumen darf nicht geraucht werden. Auch sonst ist jede feuergefährliche Handlung verboten.
17. Die Badewäsche darf nicht im Bassin ausgewaschen und ausgewrungen werden. Jede Verunreinigung der Anstalt und des Wassers ist untersagt. Ebenso ist der Gebrauch von Seife, Salben u. dgl. unstatthaft. Das Urinieren im Badewasser ist strengstens verboten. Kinder sind zum Aufsuchen der Bedürfnisanstalt anzuhalten. Das freie Ausspucken ist strengstens untersagt.
18. Das Mitnehmen von Hunden in das Badgelände und in die Badeanstalt selbst, Ballspiele und Radfahren sind nicht gestattet. Fahrräder sind am Parkplatz abzustellen. Für alle am Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und sonstigen Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die entsprechende Sicherung obliegt dem Badegast.
19. Wertgegenstände oder wertvolle Effekten sollen vom Publikum in das Bad nicht mitgenommen werden, da die Badeverwaltung mit Rücksicht auf den Charakter des Bades jede wie immer geartete Haftung ablehnt. In den Kästchen sollen nur Kleidung und Wäsche abgelegt werden.
20. Allfällige Beschwerden können unter Namensfertigung und Angabe der Adresse an die Gemeinde Pöttching geleitet werden.
21. Die Gemeinde behält sich vor, Personen, welche die Badeordnung häufig oder wiederholt verletzen, ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu versagen.
22. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden oder Unfälle, welche die Benutzer der Badeanstalt und ihrer Einrichtungen infolge Nichtbeachtung dieser Badeordnung oder besonders kundgemachter Anordnungen der Gemeinde, aus welchem Anlass immer, erleiden sollten.
23. Kinder im nichtschulpflichtigen Alter dürfen nur in Begleitung von Aufsichtspersonen das Bad betreten.
24. Die Badeordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pöttching in seiner Sitzung vom 4. Juli 1977 beschlossen und tritt am 10. Juli 1977 in Kraft.